

**Landgericht Marburg  
3. Zivilkammer**

**Geschäfts-Nr.:** 3 T 118/09  
7 C 648/04 (2) Amtsgericht Kirchhain  
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Eingegangen

23. Juni 2009

RA Loukidis



**Beschluss**

**In der Zwangsvollstreckungssache**

Christoph Aschenbach, Stockwiesenweg 6, 35287 Amöneburg,  
Gläubiger und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klingelhöfer und Kollegen,  
Liebigstraße 24, 35037 Marburg,

gegen

Dr. Ulrich Brosa, Brückenstraße 4, 35287 Amöneburg,

Schuldner

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Loukidis,  
Johannesstraße 22, 19053 Schwerin,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Marburg/Lahn durch den Richter am  
Landgericht Schwaderlapp als Einzelrichter

**am 17.06.2009 beschlossen:**

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen den Beschluss des  
Amtsgerichts Kirchhain vom 18.03.2009 – Az. 7 C 648/04 (2) – wird zu-  
rückgewiesen.

Der Gläubiger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### Gründe

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers ist zulässig, §§ 793, 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, 2 ZPO.

Das Rechtsmittel, dem das Amtsgericht nicht abgeholfen hat, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.


Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss zu Recht die Anträge des Gläubigers vom 30.04.2008 zurückgewiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen macht sich das Beschwerdegericht die überzeugenden Ausführungen des Amtsgerichts in dem angefochtenen Beschluss vom 18.03.2009 ausdrücklich zu Eigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 1 Nr. 3 RVG.

Die Rechtsbeschwerde gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Abs. 3 ZPO war vorliegend nicht zuzulassen, da der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies nicht gebieten.

  
Schwaderlapp